

brochen von amerikanischen Piloten geflogenen Bombenangriffe, bei denen mehr als hundert Kirchen zerstört worden sein sollen, seien weder das kirchliche Leben noch die Gemeinschaft der Katholiken in Mitleidenschaft gezogen worden. Lediglich die Gottesdienstzeiten hätten den Luftangriffen „angepaßt“ werden müssen. Im übrigen habe die Bedrohung die Christen stärker an die Regierung gebunden und die „Zusammenarbeit“ mit Buddhisten und Kommunisten gefördert. Die anwesenden Nordvietnamesen sprachen von ca. 1 Million Katholiken, räumten jedoch ein, daß genaue Zahlenangaben derzeit nicht möglich seien. Dagegen erwähnten sie, daß augenblicklich ein Erzbischof, 16 Bischöfe und 400 Priester für die Seelsorge zur Verfügung stehen. Befürchtungen, daß es nach einem Waffenstillstand und nach Mitwirkung der Kommunisten an einer Regierung im Süden zu einem Blutbad kommen könnte, wiesen die Nordvietnamesen als unbegründet zurück. Andere Sprecher machten während der Tagung darauf aufmerksam, daß unter den Katholiken in Südvietnam ähnliche Tendenzen zu einer Zusammenarbeit mit den Kommunisten und zu einer raschen Einigung zwischen Washington und Hanoi zu verzeichnen seien. Die Verhaftungen oppositioneller Katholiken (z. B. der CAJ) machten diese Entwicklung ebenso deutlich wie die Verweigerung von Reisevisa für die Teilnahme von Südvietnamesen an dem Treffen in Québec. Mit diesen Hinweisen erfaßten die Teilnehmer aber nur einen Ausschnitt aus der südvietnamesischen Wirklichkeit. Denn neben solchen Gruppen, die eine baldige Einigung herbeisehnen, gibt es nicht zu unterschätzende Gruppen von Katholiken, die sich mit aller Kraft gegen das sog. „Komplott der Kommunisten“ für eine Koalitionsregierung aussprechen. So zogen am 5. November rund 20 000 aus dem Norden geflohene Katholiken durch die Straßen Saigons, um gegen die Annahme des vorgeschlagenen Friedensabkommens zwischen Washington und Hanoi zu protestieren. Sie kritisierten Nixons Sicherheitsberater H. Kissinger und forderten in Sprechchören den Rückzug aller nordvietnamesischen Truppen aus dem Süden. Obwohl keine aus dem Süden stammenden Katholiken an der Demonstration teilnahmen, ist auch aus diesem Kreis Kritik an der Übereinkunft laut geworden (NCNS, 6. 11. 72).

Die Diskussion über die Geschiedenen in der Kirche in den USA setzte nach der Veröffentlichung neuer Dokumente wieder ein. Zunächst boten ein schon längere Zeit zurückliegender Hirtenbrief des Bischofs von Baton Rouge, La., R. E. Tracy, und die folgende Zurückweisung durch den Präsidenten der amerikani-

schen Bischofskonferenz, Kardinal J. Krol (Philadelphia), Anlaß zu Kommentaren und Reaktionen in der Öffentlichkeit; im Oktober machte dann die Erklärung einer von der „Katholischen Theologischen Gesellschaft Amerikas“ (CTSA) eingesetzten speziellen Kommission zur Prüfung der Problematik Geschiedener von sich reden. In der November-Ausgabe der Zeitschrift „Catholic Mind“ wird der Wortlaut der beiden bischöflichen Erklärungen wiedergegeben. Demnach hat Bischof Tracy Ende Juni für seine Diözese die Möglichkeit der Wiederzulassung Geschiedener zu den Sakramenten eröffnet, falls die Betroffenen „guten Glaubens“ bestätigen können, daß ihre jetzige Ehe stabil und bindend ist, daß der „Skandal“, der mit ihrer Rückkehr zu den Sakramenten verbunden sein könnte, minimal ist und daß sie schließlich glauben, ihre frühere Ehe sei nichtig. In Einzelheiten nannte der Bischof die Art des Vorgehens sowie die Fälle, für die die neue Regelung gilt bzw. nicht anwendbar ist. Ähnlich wie schon vor sieben Jahren in Portland, Ore., und seitdem in verschiedenen anderen Diözesen der USA wollte Bischof Tracy lediglich „das kanonische Recht und die pastorale Praxis verbinden“. Er betonte besonders, daß die Kirche die pastorale Verantwortung zur Versöhnung und Vergebung trage. Allerdings wurde sein Vorstoß sofort von einigen Gruppen benutzt, um sich in Rom und bei Kardinal Krol zu beschweren (Time, 2. 10. 72). Am 17. August verbot der Kardinal alle bisherigen Ansätze unter Hinweis auf römische Dekrete und augenblickliche Studien über diesen Fragenkomplex. Es sei unmöglich, daß einzelne Diözesen oder Nationen in dieser Frage ihren eigenen Weg gingen. Die Kirche sei sich der Problematik und der Schwierigkeiten durchaus bewußt, doch böten die Erleichterungen „guten Glaubens“ keinen brauchbaren Ausweg. Am 7. Oktober veröffentlichte die Wochenzeitschrift der amerikanischen Jesuiten, „America“, die Erklärung der Kommission der CTSA im Wortlaut. Darin wird der Standpunkt vertreten, die Kirche solle nicht in jedem Fall diejenigen verurteilen, die eine zweite Ehe eingehen. Es gebe eine Reihe ernsthafter Kriterien für die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer ersten Ehe, die in der Vergangenheit entweder nicht bekannt oder vorhanden waren bzw. nicht anerkannt wurden. Eine eher biblische als institutionelle Sicht der Kirche, bei der die Verantwortlichkeit mehr als ein Gesetz zum ausschlaggebenden Faktor in der Ethik wird, müßte es ermöglichen, zu einer Änderung der Auffassung in dieser Frage zu kommen. Die Kommission setzte sich sowohl für eine weitgehende Zulassung zu den Sakramenten als auch für eine allgemeine Erneuerung der „Theologie der Ehe“ ein.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

KLEIN, Wolfgang. Zur gegenwärtigen Problematik politischer Theologie. In: Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft. Jhg. 61 Heft 10 (Oktober 1972) S. 429—442.

Die bisherige Diskussion habe ergeben, daß es „die politische Theologie“ nicht gibt, sondern erst ihre Prolegomena. Er stellt am Slogan von der „Politisierung der Kirche“ seitens der Kirchenführer fest, daß sich darin ein kirchenpolitisches Selbsterhaltungsinteresse der Volkskirche artikuliert, und versucht politische Theologie exemplarisch als Ideologie- und Institutionenkritik darzustellen, um die unerlaubte Privatisierung des Glaubens im bürgerlichen Zeitalter aufzudecken. Sie müsse „ihre Protestation gegen das wirkliche Elend artikulieren“, indem sie

Kirchen- und Gesellschaftskritik als eine Aufgabe erfaßt. Politische Theologie müsse als Kreuzestheologie fundamntiert werden. Damit die notwendige Unabhängigkeit politisch wirklich effizient werde, um die z. T. selbst-aufgelegte „soziale Gefangenschaft der Kirche“ zu überwinden, müsse sie institutionell vermittelt werden, also die Kirche ihre Identität neu finden. Angesichts der problematischen EKD-Reform eine schwer realisierbare Forderung.

LÉON-DUFOUR, Xavier. Par-delà la mort In: Études Heft 11 (November 1972) S. 605—618.

Dufour untersucht in drei Teilen die Frage, wann die Auferstehung der Toten stattfindet, gleich nach dem individuellen Tod oder erst am Ende der Zeit. In Teil I entwickelt er anhand der klassischen Theologie die

traditionelle Vorstellung, daß am Ende der Zeit alle Menschen mit ihrem Leib wiedervereinigt würden beim letzten Gericht. Diese Vorstellung stehe neben der vom individuellen Gericht und der Trennung von Leib und Seele durch den Tod, über die es bereits im ausgehenden Mittelalter zu einer theologischen Kontroverse zwischen den Päpsten Johannes XXII. und Benedikt XII. gekommen sei. Teil II zeigt, daß diese Vorstellung nicht biblisch ist. Die Semiten sahen den Menschen nicht aus Leib und Seele zusammengesetzt, sondern als Einheit von beiden derart, daß der Leib nicht ein „Bestandteil“ des Menschen sei, sondern „der Mensch selbst, sofern er sich in der Dimension der Sichtbarkeit äußert“. Daraus ergebe sich, daß der Glaube an die Auferstehung weder eine Folge noch eine Ergänzung des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele sei. Im letzten Teil sucht Dufour die klassische Ausdrucksweise von der biblischen Ausdrucksweise und Sicht her zu präzisieren.

LÜHRMANN, Dieter. **Erwägungen zur Geschichte des Urchristentums.** In: *Evangelische Theologie* Jhg. 32 Heft 5 (Sept./Okt. 1972) S. 452—466.

Das Heft bringt unter dem Gesamttitel „Gleichnisse und Geschichte des Urchristentums“ wertvolle Beiträge von G. Haufe „Erwägungen zum Ursprung der sog. Parabeltheorie Markus 4, 11—12“ (S. 413—421), W. Harnisch „Die Ironie als Stilmittel in Gleichnissen Jesu“ (S. 421—436), Chr. Dietzfelbinger „Das Gleichnis von der erlassenen Schuld“ (S. 437—451). Lührmann will das „vergessene Thema“, die Geschichte des Urchristentums, aktualisieren. Er stellt fest, daß die bisherige Unterscheidung zwischen „palästinensisch“ und „hellenistisch“ nicht mehr aufrechterhalten werden könne, weil es ein „hellenistisches Judentum“ schon zu Zeiten Jesu in Palästina gab. Es gebe also ein Nebeneinander von beiden Traditionsströmen und nicht ein Nacheinander. Gefordert ist die Einbeziehung der gesamten hellenistischen Welt von Alexander an. Das Christentum der ersten Jahrhunderte sei wesentlich Stadtreligion gewesen, die zugleich zum Tradenten der antiken Kultur wurde. — H. Klein beschließt das ertragreiche Heft mit einem Versuch „Zur Frage nach dem Abfassungsort der Lukasschriften“ (S. 467—477) und optiert für Caesarea.

SOCHA, Hubert SAC. **Kirchenrechtliche Überlegungen zum Kommunionempfang ungültig Verheirateter.** In: *Trierer Theologische Zeitschrift* Jhg. 81 Heft 5 (Sept./Oktober 1972) S. 298—309.

Socha begründet die Notwendigkeit des Entwurfes der Kommission IV der Gemeinsamen Synode, der unter bestimmten Voraussetzungen für die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen eintritt, und zieht dafür auch CIC 731 § 2; 853—856 heran. Die Kirche hält das Mahl mit den bußfertigen Sündern, wenn sie bereuen und zur Wiedergutmachung bereit sind. Es wäre Aufgabe der Kirche, den Gläubigen wieder bewußt zu machen, daß nur die Sünde „wider den Heiligen Geist“ nicht vergeben werden kann. Solange das nicht geschieht, kann die Zulassung Anstoß erregen. Teenagerheiraten könnten nicht als vollgültiger Bund „im Herrn“ angesehen werden. Wer die Eucharistie mitfeiern darf, sei „öffentlich würdig“ und könne nicht von der Kommunion ausgeschlossen werden. In Großstädten, wo niemand den anderen kennt, entfalle ohnehin die Rücksicht auf die Anstößigkeit. Die Eucharistiefeyer sei nie Gemeinschaft der Reinen, sondern der Sünder. Solange Wiederverheiratete eine wahre Ehe führen und sich nicht vom katholischen Glauben entfernen, entfallen die Gründe zu ihrer Sperrung von den Sakramenten.

Philosophie und Anthropologie

HUTH, Werner. **Zur Dynamik von Schuldgefühlen.** In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 97 Heft 11 (November 1972) S. 315—324.

Vom Standpunkt des Psychiaters und Psychotherapeuten aus befaßt sich der Autor mit der subjektiven Seite von Schuld, mit den Schuldgefühlen und deren Dynamik. Dabei geht es ihm nicht um eine Wesensbestimmung des Schuldphänomens, sondern darum, den Beitrag der verschiedenen analytischen Methoden zum Verständnis der Schuldgefühle aufzuzeigen. In reiner und massiver Form trete diese subjektive Seite der Schuld in der endogenen Depression hervor, die unter „bestimmten einstuftlichen noch ungenügend durchschaubaren inneren Voraussetzungen“ auftauchen könne und später wieder verschwinde. Zur Klärung dieser Schuldmelancholien trage auch die sog.

„transkulturelle Psychiatrie“ bei. Weiter führt der Autor den psychoanalytischen (Freud) den „daseinsanalytischen“ anthropologisch orientierten (L. Binswanger im Anschluß an Heideggers Ontologie) und den schicksalsanalytischen Beitrag (L. Szondi) zum Verständnis des Schuldproblems an. Der Beitrag der letzteren sei insofern besonders bedeutsam, als nach Szondi das Gewissen „in hohem Maß auf Erbgrundlagen und nicht nur auf der persönlichen Identifikation mit Autorität beruht“.

KERN, Walter. **Grundmodelle des humanistischen Atheismus.** In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 97 Heft 11 (November 1972) S. 291—304.

Kern, Professor für Fundamentaltheologie in Innsbruck, entwickelt zwei Grundmodelle des humanistischen Atheismus, der Gott leugnet, um „den Menschen die uneingeschränkte Freiheit der Weltgestaltung und Selbstentfaltung zu verschaffen“; den marxistischen und den existenzialistischen. Das erste Modell wird im Anschluß an Feuerbach entwickelt, für den das Nein zu Gott im Ja zum Menschen als „Grund“, „Ziel“ und „Sinn“ seines Atheismus wurzelt. Daher habe dieser für seine Philosophie den Ausdruck „Anthropotheismus“ vorgezogen. Marx gehe dann entscheidend über Feuerbach hinaus, indem er in die gesellschaftliche und geschichtliche Theorie hinaus zur revolutionären Praxis vorstoße. Ob mit der Marxschen Gesellschaftstheorie auch der Atheismus notwendig verbunden sei, erscheint dem Autor nach zwei neueren Untersuchungen festzustehen. Weiter geht Kern noch kurz auf E. Bloch und den Neomarxismus verschiedener Prägung (Garaudy, Kolakowski u. a.) ein. In Teil II über den Existenzialismus als humanistischem Atheismus zeigt er an Nietzsche, Sartre und Camus auf, daß sie getragen sind vom „Protest gegen den Gott, der die Freiheit des Menschen . . . einschränkt und hintertreibt“.

MARQUARD, Odo. **Wie irrational kann Geschichtsphilosophie sein?** In: *Philosophisches Jahrbuch* Jhg. 79 (2. Halbband 1972) S. 241—253.

Der Autor, Ordinarius für Philosophie in Gießen, zeigt in diesem Beitrag, wie die Geschichtsphilosophie zumindest dann irrational ist, „wenn sie im Namen der Emanzipation deren Gegenteil“ und im „Namen der Autonomie Heteronomie betreibt“. Die Geschichtsphilosophie definiere die Geschichte als „Emanzipation“ als „Hervorbringung menschlicher Autonomie“. Mit diesem Autonomieanspruch nehme der Mensch die Stelle des „Subjektes und Täters der Geschichte ein, die „geschichtstheologisch . . . Gott innehatte“. Der Mensch als autonomer Täter der Geschichte erfahre aber sein Mißlingen, sich selbst als „Täter von Untaten“. Vor dem Druck dieser Last flüchte er sich in die „Kunst, es nicht gewesen zu sein“ (bei Schelling das „transzendente Ich“, bei Hegel der „Weltgeist“, bei Marx die „Klasse“). Die Geschichtsphilosophie suche dann nach einem anderen Täter, zunächst in der Natur, dann wieder Gott oder den anderen Menschen, der zum Gegner, zum Feind stilisiert wird. Autonomieanspruch erzeuge als „Alibibedarf“ und mindestens in diesem Sinne Heteronomie: der Andere, aus dessen Gesetz die Menschen autonom sich befreien wollten, kehrt . . . wieder und zwingt die Menschen unter das Gesetz dieses Anderen . . . : wenn nicht in der Maske des Gottes, dann in der Maske des Feindes.“

Kultur und Gesellschaft

RAPP, Friedrich. **Leistung und Grenzen der kritischen Theorie der Gesellschaft.** In: *Schweizer Rundschau* Jhg. 71

Heft 5 (September/Oktober 1972) S. 296—307.

Mit der provozierenden Behauptung, die gegenwartsbezogene Philosophie sei Soziologie, beginnt der Autor, Dozent an der TH Berlin, seine klar gegliederte und das Pro und Contra dieser philosophischen Soziologie herausstellende Abhandlung. Nach einer die Hauptvertreter und Ideen der kritischen Theorie darbietenden Einleitung werden Theorie und Praxis sowie der Realitätsbezug der Anhänger dieser Theorie untersucht. Als „das eigentliche Pathos der kritischen Theorie“ bezeichnet Rapp ihren „Verbindlichkeitsanspruch“, der so hochgeschraubte Erwartungen geweckt habe, daß sich als Folge davon dogmatische Intoleranz ausgebreitet habe. Der Autor wirft der kritischen Theorie besonders vor, daß ihr der Bezug zur empirischen Realität fehle. Die heilsame Unzufriedenheit, die sie ausgelöst habe, sei zu begrüßen, doch müsse man ihr ankreiden, daß sie „weit über ein ‚konstruktives Mißtrauen‘ hinaus das Bewußtsein einer völligen Verderbtheit“ hat aufkommen lassen.

SOHN, Karl-Heinz. **Die Rolle der Privatinvestitionen für die Entwicklungspolitik.** In: *Vierteljahresshften (der Friedrich-Ebert-Stiftung). Probleme der Entwicklungsländer* Nr. 49 (September 1972) S. 217—228.

Prof. Sohn, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, beschäftigt sich in diesem Artikel mit dem Umfang der Privatinvestitionen deutscher Firmen in der Dritten Welt, mit den Motiven dazu und mit ihren Auswirkungen in den Entwicklungsländern. Er führt u. a. aus, daß bisher bei den Investitionen aus privater Hand oftmals die Prioritätenlisten der Empfängerländer nicht berücksichtigt wurden, heute jedoch durch eine zentrale Kooperationsstelle solche Mängel weitgehend behoben sind. Zwar spielt der Profit des Unternehmers in erster Linie für ihn eine Rolle, doch belegt Prof. Sohn die Angaben, daß in den letzten 20 Jahren nur 20% des in Entwicklungsländern privat investierten Kapitals seinen Weg zurück nach Deutschland gefunden hat, somit die Meinung großer ausbeuterischer Profite widerlegt ist. Insgesamt sieht der Verfasser auch für die Zukunft in den Privatinvestitionen — besonders aus der Sicht der Empfängerländer — eine nicht zu übersehende wichtige Hilfe im Rahmen der gesamten Entwicklung.

TSCHUDI, Andreas. **Rechtsinformatik — die neue juristische Disziplin.** In: *Universitas* Jhg. 27 Heft 10 (Oktober 1972) S. 1101—1106.

Seit 1968 gibt es an einzelnen Universitäten der Bundesrepublik rechtsinformatische Lehrveranstaltungen. In diesem Beitrag werden die Spannweite dieser neuen Disziplin, die Gründe für ihre Entstehung, die Abgrenzung ihrer Aufgaben und die voraussichtliche Entwicklung sehr deutlich dargelegt. Der wechselseitige Bezug von „Computer“ und „Recht“ zeigt sich einmal in der Anwendung des Rechts auf den Computer („Computerrecht“) und dann in der Heranziehung des Computers als Hilfsmittel für die Bewältigung des Rechts („Rechtsinformatik“). Besonders im Bereich der Rechtsdokumentation wird diese jüngste juristische Disziplin eingesetzt. Mit ihrer Hilfe lassen sich die bisherigen zeitraubenden Sucharbeiten nach früheren Entscheidungen, Grundsatzurteilen und entsprechenden Begründungen in hohem Maße beseitigen. Aber erst durch die „mathematische Formalisierung“ des Rechts gewinnt die „Rechtsinformatik“ die Bedeutung einer eigenen Disziplin. Sie soll „praktikable Ideen für die Rechts- und Staatspraxis“ entwickeln und Exaktheit, Sicherheit, Objektivierung sowie Prognostizierung garantieren.